

## **2.4 Gebäude, Räume und Außengelände**

Die kindliche Lebensrealität ist heute vielfach geprägt durch beengte Wohnverhältnisse, wenig Platz zum Spielen, fehlende Außenräume für Aktionen und selbstständiges Erkunden der Umwelt, unattraktive, langweilige Spielplätze, gefährlichen Straßenverkehr sowie veränderte Familienwirklichkeiten und Familienformen. Kindertageseinrichtungen werden so mehr und mehr zu Lebensorten für Kinder. Es sollte daher für den Träger einer DRK-Kita unverzichtbar sein, dass zum Wohle und im Interesse der zu betreuenden Mädchen und Jungen und der pädagogischen Arbeit wesentliche Standards eingehalten werden. Raumflächen und die Anzahl der Räume müssen auf die Platzzahl der Einrichtung, das Alter der aufzunehmenden Kinder und die Anzahl der Mitarbeiter\*innen abgestimmt sein. Für den Alltagsablauf der Kita sind größere und kleinere Gruppenräume, Spiel-, Funktions- und Bewegungsflächen (z.B. breite Flure, Mehrzweckraum) erforderlich. Je nach Altersgruppe werden beispielsweise Räume/Bereiche für Säuglinge, Ruhe und Aktionen benötigt. Die Institution erfordert darüber hinaus Büro und Personalräume, Küche, Abstell- und Putzräume, Personal-WCs und Duschgelegenheiten für die Kinder.

Geeignete Räume sind eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, den Bauaufsichtsbehörden und dem Landesjugendamt ist zu empfehlen und beschleunigt den Genehmigungsprozess. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll für die Suche, die Abstimmungsprozesse und ggf. nötige Umbaumaßnahmen einen realistischen Zeitrahmen einzuplanen.

Neubauten sollten in ihrem baulichen Konzept so gestaltet sein, dass die mit der Zeit sich verändernden Bedarfslagen im Einzugsbereich flexibel aufgefangen werden können, wie z.B.:

- ein zunehmender Bedarf an Über-Mittag-Betreuung,
- die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen,
- die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren.

In bestehenden Gebäuden, die in eine Kindertageseinrichtung umgewandelt werden, ist den baulichen und räumlichen Erfordernissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Neben der Größe und Anzahl der Räume sind auch ästhetische und gesundheitliche Aspekte in der Ausgestaltung der Räume zu beachten:

- Raumgliederung und Raumgestaltung
- Farbgebung
- Lichtverhältnisse
- Bodenbeläge
- Akustik
- Raumklima

### **2.4.1 Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen**

Diese Empfehlungen der beiden Landschaftsverbände LWL und LVR sind Beratungs- und Arbeitshilfen für Planer von Kindertageseinrichtungen. Sie enthalten Orientierungswerte, die die Planung beim Bau und Umbau von Tageseinrichtungen unterstützen. Beim Um- oder Ausbau bestehender Einrichtungen werden die vorhandenen baulichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, dabei sind abweichende Werte unter Beachtung des Kindeswohls und der Belange der Eltern möglich.

		<b>Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren</b>	<b>Gruppen mit Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung</b>
<b>A</b>	Gruppenraum Gruppennebenraum insgesamt ca. 60 – 70 m <sup>2</sup>	X	X
<b>B</b>	Ein Raum zur Differenzierung (z.B.: Ruhen, Schlafen, Spielen)	X Auch für mehrere Gruppen möglich (max. 10-12 Kinder)	
<b>C</b>	Pflege- und Sanitärbereich – mind. 1 WC und 1 Waschbecken für je 10 Kinder (Pflegebereich in Sanitärräume integrieren oder als eigener Raum)	X	X u.a. bei Integrativer Betreuung

<b>Weitere Räume</b>	<b>Außenspielfläche</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrzweckraum, ab 2. Gruppe (ca. 55 m<sup>2</sup> zgl. Geräteraum)</li> <li>• Weiterer Raum zur Differenzierung empfohlen ab der 2. Gruppe (zur therapeutischen Nutzung, bei längerer Betreuungszeit und für jüngere Kinder)</li> <li>• Küche ggf. mit Vorratsraum</li> <li>• Räume für Leitung / Personal (laut Arbeitsstättenverordnung)</li> <li>• Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich</li> <li>• Wirtschaftsraum (Waschmaschine, Trockner, Putzmittel)</li> <li>• Personal-WC (möglichst behindertengerecht)</li> </ul>	Die Planung und Größe richtet sich nach der voraussichtlich betreuten Kinderzahl und den örtlichen Gegebenheiten. Empfohlen werden ca. 10 – 12 qm pro Kind. Abweichungen - z. B. in innerstädtischen Bereichen - sind möglich und werden individuell abgesprochen.

Stand: 01.09.2012

Mit diesen Empfehlungen möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen unterstützen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe - auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Veränderungen der Konzeption einer Einrichtung (z. B. Nutzung ab dem Säuglingsalter, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung).

Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab.

Auf die individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen eingehende Handlungsspielräume werden im Dialog mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die besondere Situation von Einrichtungen mit „altem Raumprogramm“ wird bei der Beratung berücksichtigt.

**Gute räumliche Bedingungen für Kinder liegen dann vor, wenn z.B.**

- die Gruppeneinheiten (Gruppenraum, Raum/Räume zur differenzierten Nutzung, Sanitärraum) für alle Kinder barrierefrei erreichbar sind (z. B. Planung eines Aufzugs für Erwachsene und Kinder mit Behinderung bei mehrstöckigem Neubau),
  - die Räume ausreichend und natürlich belichtet sind und die Kinder aus den Fenstern schauen können,
  - der Sichtschutz zwischen Toiletten und Waschbereich von mindestens 1,80 m den Intimbereich der Kinder berücksichtigt und aus Sicherheitsgründen die Toilettentüren nach außen hin zu öffnen sind,
  - für Kinder unter 3 Jahren ausreichend Schlafplätze verfügbar sind.
- Das Raumkonzept und das Raumnutzungskonzept sollen sicherstellen, dass die individuellen Bedürfnisse nach Ruhen und Schlafen, insbesondere von U-3 Kindern, angemessen berücksichtigt werden. Dabei können gruppenübergreifende Lösungen für 10 – 12 Kinder geeignet sein.

## 2.4.2 Außengelände

Zum wesentlichen Standard einer Kindertageseinrichtung gehört die Außenspielfläche. Sie ist in ausreichender Größe (Richtgröße 10 qm pro Kind) anzubieten und muss in der Gestaltung den unterschiedlichen Bewegungs- und Aktionsbedürfnissen der Kinder entsprechen. Das Außengelände muss durch eine Einfriedung gegen ein unbemerktes Betreten oder Verlassen des Geländes gesichert sein. Darüber hinaus ist es aus entwicklungspsychologischer Perspektive empfehlenswert, das Außengelände möglichst naturnah zu gestalten. Natürliche Erfahrungsräume bieten Kindern unmittelbare Aufforderungen und Anforderungen, sich gemäß ihrer individuellen Entwicklung auszuprobieren.

### **Gute Bedingungen im Außengelände liegen dann vor, wenn z.B.**

- die Gestaltung und Nutzung des Außengeländes in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden ist,
- bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug dem Entwicklungsstand / dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und ihre Bewegungsfreude unterstützen,
- geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Außenspielmaterialien (z. B. Außenspielgeräteraum) den Kindern frei zugänglich sind,
- das Gelände über genügend Schattenspender verfügt.

Das Land NRW hat eine Beratungsmappe „Natur rund um den Kinder-Garten“ herausgebracht. Diese bietet Anregungen zur Gestaltung des Außengeländes und zur Einbeziehung natürlicher Lebensräume in die Kindertageseinrichtung. Link: <https://www.nua.nrw/medienshop/publikationen/168-natur-rund-um-den-kinder-garten.html> (Abruf: Januar 2025)

Die Unfallkasse NRW zeigt gute Möglichkeiten zur Gestaltung des Außengeländes auf, hier der Link: <https://www.sichere-kita.de/aussengelaende> (Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: Januar 2025)

## 2.4.3 Bauliche Anforderungen

Neben den Empfehlungen zur Gestaltung der Räume sind die Vorgaben beteiligter Behörden ebenso zu beachten und in die Planung und den Bau von Kindertageseinrichtungen einzubeziehen. Dazu zählen beispielsweise die Regelungen der Bauämter (Baurecht einschl.

Brandschutz), der Gesundheitsämter und des Arbeitsschutzes. Im Rahmen des Brandschutzes ist zudem ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das dem Alter der betreuten Kinder Rechnung trägt. Dies ist notwendig, um die Bauabnahme zu erhalten.

Grundsätzlich sollten bei der Planung, Ausführung und Einrichtung eines Neubaus die Kriterien des barrierefreien Bauens gemäß DIN 18024-2 und des Einbaus von lärmindernden „Schallabsorptionsflächen“ gemäß DIN 18041 berücksichtigt werden.

Die folgende Liste bietet eine erste Orientierung zu weiteren Regelungen, die grundsätzlich als Investor und Träger von Kindertageseinrichtungen zu beachten sind. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Relevante Planungsgrundlagen sind u. a.:

- bundes- bzw. landesrechtliche Gesetze, wie BauO NRW
- die Unfallverhütungsvorschriften, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstätten VO, Gefahrstoff VO, Betriebssicherheitsverordnung
- DIN-Normen als Stand der Technik
- DVGB-, VDE-, Bestimmungen, EVU Anschlussbedingungen
- Prävention in NRW – Die sichere Kindertageseinrichtung- Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung, <http://www.sichere-kita.de/> - Eine interaktive Seite, die durch Modelle veranschaulicht, welche Gefahrenquellen es in Kitas gibt und wie sie verhindert/gemildert werden können.
- Weitere Hinweise der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Unfallversicherung (siehe auch [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de), [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)):
  - GUV-SR S2 Kindertagesbetreuung
  - Brandschutz- und Notfallplan in Kitas, Band 30
  - Sicher bilden und Betreuen, Band 40
  - Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung
  - GUV-V A 1 Allgemeine Vorschriften
  - GUV-I 8566 Sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Bildschirm-Arbeitsplätzen
  - GUV-SI 8017 Merkblatt Spielgeräte in Kindergärten
  - GUV-SI 8027 Merkblatt – Mehr Sicherheit bei Glasbruch
  - GUV-R 181 Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
  - GUV-V A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz
  - GUV-V S2 – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen
- Prävention in NRW Band 6 – Hilfestellung zum Gestalten von sicheren Kindertageseinrichtungen (zu beziehen über die Unfallkasse NRW)
- Merkblatt „Sauber is(s)t gesund: hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen“ [https://www.kreis-unna.de/PDF/Hygienische\\_Anforderungen\\_an\\_die\\_Schulverpflegung.PDF?ObjSvrID=3674&ObjID=1067&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1674739249](https://www.kreis-unna.de/PDF/Hygienische_Anforderungen_an_die_Schulverpflegung.PDF?ObjSvrID=3674&ObjID=1067&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1674739249) (Abruf: Januar 2025)
- DIN-Vorschriften zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden
- Sicherheit von Türen in Kitas: [https://www.echtsicher.de/files/downloads/sicherheit\\_im\\_kindergarten.pdf](https://www.echtsicher.de/files/downloads/sicherheit_im_kindergarten.pdf) (Abruf: Januar 2025)

Die „Leistungsbeschreibung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen durch private Anbieter/Investoren, Stadt Münster - Der Oberbürgermeister Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ bietet eine gute Übersicht über alle zu berücksichtigenden Aspekte bei der Planung eines Neubaus: [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user\\_upload/stadt-muenster/23\\_immobilien/pdf/kita-neubau\\_leistungsbeschreibung2017.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/23_immobilien/pdf/kita-neubau_leistungsbeschreibung2017.pdf) (Abruf: Januar 2025).

#### **2.4.4 Brandschutz- und Notfallplanung**

Die Brandschutzbedingungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies bezieht sich auch auf die Beurteilung von Räumen zur Kindertagesbetreuung. Weil gerade junge Kinder nicht in der Lage sind, die Räume in Gefahrensituationen eigenständig zu verlassen, beziehen sich die Vorgaben des Brandschutzes insbesondere auf die Lage der Räume und deren Erreichbarkeit. Die Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde ist maßgeblich für die Geeignetheit von Räumen. Die Brandschutzbedingungen können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Es empfiehlt sich ein frühzeitiger Einbezug der zuständigen örtlichen Feuerwehr.

Weiterführende Materialien:

- Prävention in NRW – Brandschutz- und Notfallplanung in Kindertageseinrichtungen, Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW): [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention\\_in\\_nrw/praevention\\_nrw\\_62.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_62.pdf) (Abruf: Januar 2025)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): [https://www.bgw-online.de/resource/blob/8826/69f863b14dbb1055dcbd77b8402dd5d5/SichereSeiten\\_Bildung-Kita\\_Brandschutz\\_01-2022\\_bf.pdf](https://www.bgw-online.de/resource/blob/8826/69f863b14dbb1055dcbd77b8402dd5d5/SichereSeiten_Bildung-Kita_Brandschutz_01-2022_bf.pdf) (Abruf: Januar 2025)

#### **2.4.5 Grundausrüstung**

Die Ausstattung der Einrichtung mit altersgemäßem Beschäftigungs- und Spielmaterial, sowie mit entsprechend geeignetem Mobiliar ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Sie sollte den konzeptionellen Ansatz der Einrichtung widerspiegeln und bedarf einer qualifizierten Planung. Hierbei ist den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der betreuten Kinder Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Gestaltung des Außengeländes. Die Materialien sollten frei von Schadstoffen und hochwertig verarbeitet sein. Aspekte des Brandschutzes und des Unfallschutzes sind ebenso zu berücksichtigen. Anregungen zur Auswahl der Grundausrüstung können den Broschüren der Unfallkasse NRW (siehe vorherige Kapitel) entnommen werden.

#### **2.4.6 Zusammenarbeit mit Investoren (Investorenmodell)**

Das sogenannte Investorenmodell kann für den Neubau einer Kindertageseinrichtung genutzt werden und kommt in den letzten Jahren immer häufiger zur Anwendung. Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass der Träger nicht in einem Eigentum seine Kindertageseinrichtung betreibt, sondern in Räumlichkeiten, die er von einem Investor anmietet. Auf diesem Wege muss sich der Träger nicht um die einmalige Finanzierung eines

Neubaus und auch nicht um die langfristige Instandhaltung des Gebäudes kümmern. Dies liegt in der Verantwortung des Investors. Dieser wiederum errichtet einen Neubau, der ihm über die Vermietung an einen Betreiber einer Kindertagesstätte eine langfristige Vermietung und somit Mieteinnahmen sichert. Die Mietverträge beim Investorenmodell werden in der Regel auf lange Zeiträume (mindestens 20 Jahre) festgeschrieben. Da für den Träger die Refinanzierung der Miete für einen so langen Zeitraum auf Grund z.B. möglicher gesetzlicher Änderungen oder eines Rückgangs der Auslastung der Einrichtung nicht gesichert ist, bedarf es einer vertraglichen Absicherung des Trägers mit der Kommune. Die Kommune sollte sich in diesem Vertrag verpflichten, die Kaltmiete zu übernehmen, die zukünftig ggf. nicht refinanziert wird. Die Mietausgaben des Trägers können mit den im KiBiz festgelegten Beträgen zum Zuschuss der Kaltmiete abgerechnet werden. Der Investor sollte sich bei der Planung der Refinanzierung seiner entstehenden Kosten an den KiBiz-Mietzuschüssen orientieren. Diese Zuschüsse stecken den Rahmen für die Ausgaben und Einnahmen des Investors. Soweit der Investor höhere Mieten zur Refinanzierung seiner entstehenden Kosten benötigt, die die KiBiz-Mietzuschüsse übersteigen, ist darauf in der oben aufgeführten Vereinbarung des Trägers mit der Kommune einzugehen.

Die „Leistungsbeschreibung für den Neubau von Kindertageseinrichtungen durch private Anbieter/Investoren, Stadt Münster - Der Oberbürgermeister Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ bietet eine gute Übersicht über alle zu berücksichtigenden Aspekte bei der Planung eines Neubaus durch Investoren.

Link: [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user\\_upload/stadt-muenster/23\\_immobilien/pdf/kita-neubau\\_leistungsbeschreibung2017.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/23_immobilien/pdf/kita-neubau_leistungsbeschreibung2017.pdf) (Abruf: Januar 2025)

In diesem Dokument werden als drei zentrale Voraussetzungen für Investoren die folgenden Punkte benannt:

- Der Investor ist Eigentümer eines zu bebauenden Grundstücks oder ist entsprechend Verfügungsberechtigter.
- Der Investor ist bereit, auf diesem Grundstück eine Kindertageseinrichtung nach den erforderlichen Rahmenbestimmungen zu errichten.
- Der Investor ist bereit, die erstellte Kindertageseinrichtung an einen freien Träger zu vermieten.

Als mögliche Investoren im Kontext von DRK-Kindertageseinrichtungen sind folgende Organisationen denkbar:

- Immobilienunternehmen
- Gemeinnützige Unternehmen
- Firmen
- DRK-Kreisverbände (bei Kita in Trägerschaft einer eigenständigen gGmbH)
- DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. (bei Kita in Trägerschaft einer gGmbH oder eines Kreisverbandes)

Im DRK-Landesverband bietet Johannes Finke fachliche Beratung und Unterstützung rund um das Investorenmodell an. Wir empfehlen mögliche Verträge vorab fachlich/inhaltlich prüfen zu lassen (Kontaktaten: siehe 6.3).

## **2.4.7 Finanzielle Fördermöglichkeiten für Neu- und Umbauten**

In diesem Kapitel werden Fördermöglichkeiten für den Neu- und Umbau von Kindertageseinrichtungen aufgezeigt, die vom Träger direkt in Anspruch genommen werden

können. Die Fördermöglichkeiten beziehen sich dabei einmal auf den Neubau einer Kindertageseinrichtung und einmal auf die Finanzierung der Erstausstattung.

### **Investitionskostenzuschüsse**

- Für den Bau und die Modernisierung von Kitas können Investitionskostenzuschüsse beim LWL-Landesjugendamt beantragt werden. Diese Zuschüsse sind gebunden für die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren. Beantragt werden können Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen bzw. Fördermittel für die Ausstattung.
- Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben, bei Sanierungsmaßnahmen beträgt der Fördersatz bis 70 Prozent. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind auf die Höchstbeträge pro Platz begrenzt.
- So können Höchstbeträge
  - bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks bis 37.700 Euro,
  - bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks bis 17.200 Euro,
  - bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 4 000 Euro,
  - bei Sanierungsmaßnahmen 10.900 Eurobeantragt werden. Die genauen Beträge können dieser Förderrichtlinie entnommen werden:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=21525&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21525&sg=0)

Zu diesem Themengebiet bietet Johannes Finke im DRK-Landesverband fachliche Beratung und Unterstützung an; siehe <https://www.drk-westfalen.de/wer-wir-sind/wer-wir-sind/ansprechpartnerinnen-und-ansprechpartner/dienstleistungen.html>

### **Aktion Mensch**

In besonderen Fällen ist eine Förderung zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei Umbauten bzw. Neubauten über die Aktion Mensch möglich (z.B.: Aufzugsbau). Hierzu empfehlen wir Ihnen eine Kontaktaufnahme zur Abteilung Dienstleistungen, siehe: <https://www.drk-westfalen.de/wer-wir-sind/wer-wir-sind/ansprechpartnerinnen-und-ansprechpartner/dienstleistungen.html>

### **Betriebsplätze**

Eine weitere Möglichkeit, die Kosten einer Kindertageseinrichtung langfristig zu decken, ist es, auf ortsansässige Betriebe und Unternehmen zuzugehen und diesen gegen eine entsprechende Beteiligung an den Betriebs- bzw. Investitionskosten feste Plätze für Kinder von Mitarbeiter\*innen zu reservieren.

Weitere Hinweise und Voraussetzungsmöglichkeiten findet man hier: <https://www.heynanny.com/de/betriebliche-kinderbetreuung-voraussetzungen>